



Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser

Bezirk Kufstein



Kanalordnung

Scheffau, am 10.04.1991

Der Gemeinderat der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser hat mit Sitzungsbeschluss vom 3. Mai 1984 auf Grund des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 4/1966, für die Benützung der Gemeindekanalanlagen folgende Satzung erlassen:

§ 1

Betriebszweck

Die Gemeinde-Kanalanlage dient der unschädlichen Ableitung von häuslichen Abwässern und, soweit es die Konzeption der Anlage vorsieht, der Ableitung von Niederschlagswässern aus dem erschließbaren Bereich der Anlage.

§ 2

Anschluss- und Benützungszwang

1. Für alle im erschließbaren Bereich der Kanalisierung gelegenen Gebäude besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich umfasst das Gebiet bis zu einer Entfernung von 100 Metern vom Ortsnetz der Ortskanalisierung.
2. Bestehende Gebäude sind innerhalb von 3 Monaten nach rechtskräftiger schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde, Neubauten vor ihrer Benützung an die Kanalanlage anzuschließen.
3. Die der bisherigen Abwasserbeseitigung dienenden Anlagen, wie Senk-, Versitzgruben, Gerinne u. dgl., dürfen als solche ab dem Zeitpunkt des Anschlusses nicht mehr benützt werden.
4. Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer die Vorlage allenfalls erforderlicher Planunterlagen und Beschreibungen verlangen.
5. Besteht für die Ableitung der Abwässer kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde die künstliche (mechanische) Hebung derselben vorschreiben. Die Kosten für den Einbau und den Betrieb der Hebeanlage hat der Anschlusswerber zu tragen.

§ 3

Ausnahmen

1. Vom Anschluss- und Benützungszwang befreit sind:
Landwirtschaftliche Objekte mit den Gebäudeteilen Tenne und Stall, wenn die Abwässer für Dünge Zwecke verwendet werden.
2. Über Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden:

- a) für Wohnteile von landwirtschaftlichen Gebäuden, die nicht die Merkmale eines modernen Haushaltes aufweisen (wie Bäder, Fließwasser in den Zimmern, Anschlüsse für Waschmaschinen und Geschirrspüler u. dgl.)
 - b) für Altbauwerke ohne vorhandene sanitäre Einrichtung
 - c) für Gebäude von einem voraussichtlichen Bestand von nicht mehr als einem Jahr
3. Eine Befreiung darf nur erteilt werden, wenn hierdurch keine Schädigung' öffentlicher Interessen und keine Nachteile für die Nachbarschaft entstehen.
 4. Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Kanalisierung den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Kanalisierung erwarten lässt bzw. verursacht und deren Lage übermäßige Ableitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.
 5. Nicht unter den Anschluss- und Benützungszwang fallende Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Gemeindekanalisierung angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine unzumutbaren Belastungen entstehen.

§ 4 Anschlussleitungen

1. Die Kanalanlagen sind so herzustellen, dass alle im erschließbaren Bereich der Anlage liegenden Gebäude tunlichst einen eigenen Anschluss erhalten.
2. Die Ausführung, Instandhaltung und die Erneuerung der Hausanschlussleitung ab dem öffentlichen Kanalnetz obliegt dem Eigentümer der anzuschließenden Gebäude jedoch nur unter Aufsicht eines beauftragten Gemeindeorgans und Befolgung der von diesem erteilten Weisungen. Die Richtlinien der ÖNORM, besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes, sind zu beachten. Die Gemeinde ist der ÖNORM entsprechend auch berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen vorzuschreiben.
3. Schäden sind vom Gebäudeeigentümer der Gemeinde sofort zu melden.
4. Alle Teile der angeschlossenen Hauskanalanlagen unterliegen der Abnahme durch die Gemeinde bzw. deren Beauftragten.
5. Bis zum Anschluss des Gemeindekanals an eine zentrale Kläranlage sind für alle anzuschließenden Objekte Hauskläranlagen gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2502 vorzusehen.
6. Nach Inbetriebsetzung der Zentralkläranlage dürfen neue Hauskläranlagen nicht mehr angelegt werden. Bestehende Hauskläranlagen sind binnen 3 Monaten nach erfolgtem Anschluss der Ortskanalisation an das Klärwerk zwischen Zu- und Ablauf kurzzuschließen, sämtliche ober- und unterirdischen Abwässereinrichtungen wie Senkgruben, Klär- und Sickergruben, Kanäle, Schlammfänge u. dgl., soweit sie nicht in die direkte Verbindungsleitung zum Kanalnetz integriert werden, sind außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. mit geeignetem Material zu verfüllen.

§ 5

Abwasserbeseitigung

1. Das der Kanalanlage zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation schädigt, noch deren Betrieb, Erhaltung und Reinigung beeinträchtigt.
2. Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe unmittelbar oder mittelbar der Kanalisation zuzuleiten:
 - a) Gase und Dämpfe
 - b) giftige, feuer- und explosionsfähige und radioaktive Stoffe
 - c) geruchsbelästigende Stoffe, die zu Unannehmlichkeiten Anlass geben
 - d) Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststöcken und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos
 - e) grobdisperse Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen Anlass geben, z. B. Sand, Schutt, Kehrlicht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Lumpen, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw.
 - f) dickflüssige und breiige Stoffe
 - g) Öle, Fette, Bitumen- und Teeremulsionen
 - h) größere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 60 °C
 - i) säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.
3. Entstehen infolge Nichtbeachtung von Vorschriften des Absatzes 1 und 2 oder durch sonstigen bestimmungswidrigen Gebrauch der Anschlussleitungen Schäden an der Gemeindekanalanlage, so hat der Eigentümer des Gebäudes bzw. Grundstückes für die Kosten der Behebung solcher Schäden und der erforderlichen Räumungs- und Reinigungsarbeiten aufzukommen.
4. Der Anschlussnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden und Nachteile, welche der Gemeindekanalisationsanlage durch mangelhafte Erhaltung und Wartung oder durch unzulässige Benützung der Hausanlagen entstehen. Wahrgenommene Schäden an diesen Anlagen hat der Benützer ohne Verzug der Gemeinde anzuzeigen.
5. Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer dieses bei der Gemeinde abzumelden und der neue anzumelden.
6. Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Kanalanlage haben die an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Benützer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung.

§ 6

Ermittlung der Inanspruchnahme

1. Die Inanspruchnahme durch die Abwässer der einzelnen Objekte wird nach dem durch Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauch gemessen.
2. Die Einleitung der Niederschlagswässer ist, soweit es die Konzeption der Anlage vorsieht, im Zwangsanschlussbereich unentgeltlich möglich.

§ 7

Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung der Benützung, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlüsse nach § 4 (2) erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüfungsorgan nötigenfalls den Zutritt zu diesen Anlagen zu verschaffen. Dieser ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

§ 8

Gebühren

1. Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindekanalisierung und für die laufende Benützung erhebt die Gemeinde Gebühren.
2. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

§ 9

Berechtigte und Verpflichtete

1. Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer der Grundstücke.
2. Die Benützung der Kanalanlage für das angeschlossene Objekt wird unterbunden, wenn der Gebührenschuldner die darauf angefallenen Gebühren nicht bis längstens zwei Wochen nach zugestelltem Mahnschreiben vollständig entrichtet. Die Versorgungssperre endet mit der Entrichtung der Gebührenschuld. Die Unterbindung erfolgt durch Absperrung der Hauswasserzuleitung oder bei Objekten mit Privatwasserversorgung durch sonstige mögliche Maßnahmen.

§ 10

Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Satzungen werden als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 5.000,--, bei Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen die Benützung der Kanalisierung regelnden Bestimmungen außer Kraft.

Kundgemacht vom 04.05.1984 bis 19.05.1984 und somit ab **20.05.1984** als Verordnung der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser in Kraft.

Der Bürgermeister:

Werlberger Josef e.h.